



Sitzung vom 27. November 2024

Punkt Nr. 23 der Tagesordnung

Anwesend: Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, ~~Herr GOFFINET Marcel~~, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHLECK Christine, Herr JODOCY Manuel, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor

Öffentliche Sitzung

Steuer auf den Bau von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018; insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde in Anwendung der Gemeindepolizeiverordnung über das Wegewesen allein berechtigt ist, den Anschluss am öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) der anliegenden Gebäude und Grundstücke für die zwischen besagten Sammler und der Fluchtlinie des Privateigentums begriffenen Länge zu verwirklichen;

Aufgrund des allgemeinen Rechtsprinzips, dass die Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellte Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen, von der Besteuerung befreit sind;

Aufgrund der belgischen Rechtsprechung, insbesondere die Urteile des Kassationshofes vom 10.03.1881, 01.07.1890 und vom 23.02.2018, in denen das allgemeine Rechtsprinzip der Steuerbefreiung für die öffentlichen Behörden bestätigt worden ist;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/362-05 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 8 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JODOCY Manuel, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) :

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 eine Steuer auf den Bau, durch und zu Lasten der Gemeinde, von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal erhoben.

Artikel 2:

§1: Der Betrag der Steuer ist auf **1.050,00 €** festgesetzt. Diese Summe ist die Beteiligung des Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung eines Anschlusses in Leitungen von 15 cm Innendurchmessers auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge.

§2: Bei Regional- oder Gemeindestraßenerneuerungen mit Verlegen von neuen öffentlichen Abwasserkanälen wird der Betrag der Steuer auf **525,00 €** für jeden neuen Anschluss in Leitungen von 15 cm Innendurchmesser auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge festgesetzt.

Artikel 3: Zusätzlich zu der in Artikel 1 erwähnten Steuer, werden alle zusätzlichen Bauarbeiten und Anschlüsse mit einem größeren Durchmesser als 15 cm zu deren effektiven Kosten berechnet.

Artikel 4: Die Steuer ist gesamtschuldnerisch durch den Antragsteller zu entrichten und wenn ein

solcher besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter oder den Grundeigentümer in irgendwelcher anderen Eigenschaft.

Artikel 5:

§1: Die Steuer ist nicht anwendbar auf Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellten Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen.

§2: Die Steuer ist nicht anwendbar bei Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal in neuen Parzellierungen oder Erschließungen, wo der Parzellierer bereits Wartean schlüsse verlegt hat.

Artikel 6: Die Steuerheberrolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 8: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von zwölf Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden.

Artikel 10: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

NAMENS DES RATES:

Der Sekretär:
gez. Tom FAYMONVILLE

Der Vorsitzende :
gez. Herbert GROMMES

Für gleichlautenden Auszug:
Sankt Vith, den 28. November 2024

Der Generaldirektor

Tom FAYMONVILLE



Der Bürgermeister

Herbert GROMMES